

TENNIS- UND HOCKEY- CLUB ALTONA - BAHRENFELD E.V.

SATZUNG

Beschlossen am 20.02.2017 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Hamburg.

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis- und Hockey-Club Altona-Bahrenfeld e. V.“ - im Folgenden „Club“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist am 24.07.1907 gegründet und am 21.08.1907 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Reg.Nr. VR4980 eingetragen worden.
- (4) Der Club ist Mitglied des Hamburger Tennisverbandes (HTV), des Hamburger Hockeyverbandes (HHV) und des Hamburger Sportbundes (HSB).

§ 2 ZWECK, ZIELE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung insbesondere des Tennis- und Hockeysports auf clubeigenen Anlagen durch die Mitglieder untereinander und im Wettkampf mit gleichartigen Vereinen.
- (3) Der Club, mit Sitz in Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Club ist zur Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, sofern nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Der Club kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Teilbereiche in andere Gesellschaftsformen ausgliedern.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Clubs können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und die Interessen des Clubs zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Begründung erfolgen.
- (3) Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft für Erwachsene und Jugendliche unterschieden:
 - Ordentliche (aktive) Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Auswärtige Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- (4) Als auswärtige Mitglieder werden solche Mitglieder auf ihren Antrag hin geführt, die ihren Wohnsitz mehr als 50 KM Luftlinie vom Standort der Clubanlage entfernt verlegt haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandes (§ 12,5)
- (6) Ein Wechsel von einer Mitgliedsart in eine andere kann jeweils am Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Aufnahmegebühren, ebenso die zur Finanzierung größerer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs notwendig werdende Sonderbeiträge (z.B. Umlagen) werden durch die Mitgliederversammlung rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr maximal bis zu einer Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages festgesetzt.
- (2) Die Beitragssätze für die einzelnen Mitglieds- und Sportarten sind unterschiedlich. Ehrenmitglieder und Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres sofort fällig. Auf Antrag des jeweils betroffenen Mitglieds kann der Vorstand in Ausnahmefällen eine andere Zahlungsregelung festlegen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in den Club ist die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, mit dem die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden.
- (6) Verweigert ein Mitglied die Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren und verlangt die Zahlung per Rechnung, ist der Club berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann das SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Club dadurch entstehenden Kosten z.B. Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht, sofern nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und die Sportanlagen des Clubs gemäß der jeweils geltenden Haus-, Platz- und Spielordnung zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club haftet auch nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten und besitzen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Bei nicht geschäftsfähigen Mitgliedern umfasst die elterliche Einwilligung in die Mitgliedschaft auch die Einwilligung in die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Von sämtlichen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sind die auswärtigen Mitglieder ausgenommen, mit Ausnahme zur Beitragszahlung.
- (7) Ein Amt in den Organen des Clubs können nur solche Mitglieder übernehmen, die keinem Vorstand eines anderen, dem HSB angeschlossenen Sportvereins angehören, in dem Tennis und/oder Hockey gespielt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Clubs.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, in dem der Austritt erklärt wurde.
- (3) Aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge und/oder der etwaigen Aufnahmegebühren und/oder aufgrund der Festlegung von Sonderbeiträgen (§4) kann der Austritt mit einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung solcher Änderungen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Clubpflichten,
 - Schädigung der Belange und des Ansehens des Clubs oder seiner Mitglieder,
 - Verstoß gegen die sportliche Disziplin und/oder gegen die Clubkameradschaft,
 - Nichtzahlung des Beitrages bis zu der in einer zweiten Mahnung gesetzten Frist.Vor der Entscheidung muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden.
- (5) Zum Abstellen eines Verhaltens eines Mitglieds, das zu einem Ausschlussgrund führen kann, kann der Vorstand eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung aussprechen.

§ 7 SPORTBEKLEIDUNG

- (1) Tennis soll grundsätzlich in überwiegend weißer Bekleidung gespielt werden.
- (2) Die Hockeybekleidung besteht grundsätzlich aus rotem Hemd, dunkelblauer Hose bzw. Rock und weißen Stutzen.

§ 8 DATENSCHUTZ

- (1) Die Mitgliedschaft im Club ist als vertragsmäßiges Vertrauensverhältnis anzusehen.
- (2) Die Mitgliederdaten sind personenbezogene Daten und unterliegen den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den Richtlinien des Hamburger Datenschutzbeauftragten.
- (3) Die Clubmitglieder sind verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder zu respektieren und die ihnen bekannten Daten vertraulich zu behandeln.

§ 9 ORGANE

- (1) Die Organe des Clubs sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ältestenrat.
- (2) Zur Beschlussfassung der Organe ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Vorstand die Stimme des/r Vorstandsvorsitzenden und im Ältestenrat die Stimme des/r Sprechers/in.
- (3) Über jede Sitzung der Organe wird ein Protokoll angefertigt, das vom/n der Sitzungsleiter/in und vom/n der Protokollführer/in unterzeichnet der Geschäftsstelle zugeleitet wird. Die gefassten Beschlüsse müssen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder müssen dazu spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
- (2) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer/innen,
 - Ergänzungswahl des Ältestenrates im Bedarfsfall,
 - Satzungsänderungen,
 - Verschiedenes.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit aus begründetem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Wahlberechtigten Clubmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den/die stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n oder durch ein anderes Vorstandsmitglied (§11) vertreten.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der durch die Satzung ausdrücklich ausgenommenen Fälle (§§ 10,8 und 15,1).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen nur beschließen, wenn diese acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Clubsekretariat eingegangen sind. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/r Vorstandsvorsitzenden,
 - dem/r stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Tennis Erwachsene
 - dem Vorstand Tennis Jugend
 - dem Vorstand Hockey Erwachsene
 - dem Vorstand Hockey Jugend
 - dem Vorstand Clubanlagen
 - und Beisitzer/innen (im Bedarfsfall).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Clubs berechtigt.

- (3) Die Geschäftsführung des Clubs wird vom Vorstand ausgeübt, der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Blockwahlen sind zulässig.
- (4) Der vorzeitige Rücktritt aus dem Vorstand muss dem/r Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Für die verbleibende Amtsperiode kann für das durch Rücktritt oder Tod ausgeschiedene Mitglied durch den Vorstand ein kommissarischer/e Nachfolger/in bestellt werden. Scheidet der/die Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, muss zur Wahl eines/r Nachfolgers/in innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder (außer Beisitzer/innen) anwesend sind.
- (6) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe und die Struktur der Mitgliedsbeiträge sowie notwendig werdende Sonderbeiträge (§ 4,1) vor.
- (7) Der Vorstand kann jedes Mitglied und/oder einen Mitgliederkreis mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, für sportliche Verstöße und für unpünktliche Beitragszahlungen angemessene Gebühren für den Einzelfall und/oder generell festzusetzen sowie andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen, wie den vorübergehenden Ausschluss des Mitgliedes von Veranstaltungen aller Art des Clubs, zu ergreifen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass Jugendvorstände nach Maßgabe einer Jugendordnung gewählt werden.

§ 12 ÄLTESTENRAT

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, bestehend aus 3 bis 7 Mitgliedern, die älter als 40 Jahre sein müssen und die dem Club mindestens 10 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben.
- (2) Der Ältestenrat wählt eines seiner Mitglieder zum/r Sprecher/in.
- (3) Der Ältestenrat steht dem Vorstand bei besonders wichtigen Angelegenheiten beratend zur Seite.
- (4) Der Ältestenrat vermittelt bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes entscheidet der Ältestenrat in Ehrenverfahren (§ 6,4) und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABRECHNUNG

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres muss der Vorstand aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufstellen.
- (3) Nach Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer/innen wird die Jahresabrechnung vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Entlastung des Vorstandes abstimmt.

§ 14 KASSENPRÜFER/INNEN

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die laufende Geschäftszeit des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden des Vorstandes im Amt sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Eine Kassenprüfung kann jederzeit schriftlich mit besonderer Begründung von einem Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

§ 15 AUFLÖSUNG DES CLUBS

- (1) Über die Auflösung des Clubs oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein oder Club kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs anwesend sein.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Auflösung beschlussunfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, die dann mit ihrer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist den zuständigen Sportverbänden, dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund (HSB), der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt erfolgen.

Für die Richtigkeit: Hamburg, den 28.03.2018 gez. Roger Gerhards, Vorstandsvorsitzender